

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf – Abteilungsleitung Stadt -, D – 10617 Berlin (Postanschrift)

An die  
Vorsteherin der BVV  
Charlottenburg-Wilmersdorf  
Frau Annegret Hansen

**Dienstgebäude:**  
Otto-Suhr-Allee 100,  
D-10585 Berlin

Telefon (Durchwahl) 12000  
Fernruf (030) 9029 - 12000  
Intern 929 - 12000  
Fax: (030) 9029 - 12005, intern 929 - 12005

Internet:  
<http://www.charlottenburg-wilmersdorf.de>

E-Mail-Adresse:  
stadtabt-buero@charlottenburg-  
wilmersdorf.de

**E-Mail-Adressen nicht für Doku-  
mente mit elektronischer Signatur**

Berlin, den 6. April 2017

## 9. Einwohneranfrage zur Sitzung der BVV am 23. März 2017

Sehr geehrte Frau Hansen,  
sehr geehrte Frau Bruch,

zu der Einwohneranfrage teile ich Folgendes mit:

1. *Nachdem Ende November 2016 vor dem Grundstück Seesener Straße 31-39 von Mitarbeitern des Grünflächenamtes Straßenbäume begutachtet wurden, habe ich einen Anruf beim Grünflächenamt getätigt und nachgefragt, ob in der Seesener Straße Baumfällungen geplant seien. Diese Frage wurde verneint und im Übrigen wurde auf die Baumfällliste verwiesen. Wie ist das zu erklären, dass entgegen dieser Aussage ab 6. Februar dieses umfangreich Bäume gefällt wurden? Und wann und von wem wurden die Baumfällungen genehmigt?*

Die Fällgenehmigungen wurden am 13. Januar 2017 für die Bäume in privatem Besitz und am 2. Februar 2017 für die Straßenbäume. Der erste, im November gestellte Antrag wurde zurückgewiesen, der genehmigte Antrag wurde am 21. Dezember 2016 gestellt.

2. *Ist es das übliche Vorgehen, dass Halteverbotsschilder, die wegen der Baumfällungen aufgestellt wurden, mit dem Hinweis "Baumpflege" versehen werden? Oder ist das als bewusste Irreführung der Anwohner zu werten, und wer zeichnet dafür verantwortlich?*

Grundsätzlich sind die jeweiligen Vorhabenträger verpflichtet, die betroffenen Anwohnerinnen und Anwohner im Umfeld von Bauvorhaben, in deren Rahmen Fällungen erfolgen, darüber zu informieren. Aufgrund der Erfahrungen aus diesem Fall wird künftig auch darauf hingewiesen, Haltverbotsschilder, die ansonsten für Baumpfleßmaßnahmen genommen werden, bei Fällungen entsprechend zu ändern.

3. *Im städtebaulichen Vertrag zum Grundstück Seesener Straße 31-39, Anlage 3, sind vor o.g. Grundstück 3 Straßenbäume zur Fällung vorgesehen. Mit welcher Begründung wurden stattdessen 11 Straßenbäume gefällt, und wer ist dafür verantwortlich?*

Die Fällungen wurden in Abstimmung mit dem Straßen- und Grünflächenamt unter Einbeziehung eines Baumgutachters genehmigt, um die Einrichtung der Baugrube sicherstellen zu können.

4. *Ist es das übliche Vorgehen, dass obwohl 2 Widerspruchsverfahren gegen den Bauvorbescheid für das Grundstück Seesener Straße 31-39 anhängig sind, mit der Baustelleneinrichtung begonnen wird, zu der u.a. die Fällung der Straßenbäume vor dem Grundstück zählt, obwohl zum Zeitpunkt der Baustelleneinrichtung noch nicht fest stand, ob der Bauvorbescheid Bestand haben wird?*

Für die Errichtung der Baugrube wurde eine Teilbaugenehmigung erteilt. Gegen den Bauvorbescheid wurden zwei Nachbarwidersprüche eingelegt, diese haben jedoch keine aufschiebende Wirkung.

5. *Ist der Bezirk entschlossen, eine Baugenehmigung für das o.g. Grundstück nach Maßgabe des städtebaulichen Vertrages zu erteilen oder hat das schon getan, auch wenn über die o.g. Widersprüche noch nicht abschließend verhandelt wurde?*

Das Baugenehmigungsverfahren ist noch in Bearbeitung.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Schreffener